

HANDICAP UND RECHT

02 / 2021 (29.03.2021)

Keine Berücksichtigung der geleisteten AHV/IV-Beiträge zwischen erstmaliger Rentenzusprache und Rentenerhöhung

Wird eine Teil-Invalidenrente infolge einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes erhöht, sind bei der Berechnung des neuen höheren Rentenbetrages die gleichen Elemente massgebend wie bei der Berechnung der ursprünglichen Rente. Dazwischen geleistete AHV/IV-Beiträge können nicht berücksichtigt werden. Dies hat das Bundesgericht kürzlich in einem zur Publikation vorgesehenen Urteil bestätigt. Es weist darauf hin, dass es Sache des Gesetzgebers wäre, eine abweichende Regelung vorzusehen.

In seinem zu Publikation vorgesehenen Urteil vom 16. November 2020 ([9C 179/2020](#)) hatte das Bundesgericht einen Fall einer Frau mit einem Geburtsgebrechen zu beurteilen, der nach Absolvierung eines Hochschulstudiums im Alter von 27 Jahren ab 1. November 2006 eine halbe Invalidenrente zugesprochen wurde. Dabei stützte sich der Rentenbetrag auf eine 6-jährige Beitragsdauer sowie auf ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von CHF 11'934.-. Nach ihrem Studium arbeitete die Frau während mehreren Jahren in einem Teilzeitpensum und erzielte dabei ein Jahreseinkommen von weit mehr als CHF 11'934.-. Infolge einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes wurde ihr ab 1. Dezember 2017 eine ganze Invalidenrente zugesprochen. Dabei stützte sich der Rentenbetrag auf dieselben Grundlagen wie im Jahre 2006 und somit auf eine Bei-

tragsdauer von 6 Jahren und auf ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von CHF 12'690.-.

Das von der Frau angerufene kantonale Versicherungsgericht wies den Fall an die IV-Stelle zurück, damit diese *[Übers.]«eine neue Berechnung der ganzen Rente [vornehme], welche die Beitragsjahre bis 2017 sowie insbesondere die im Rahmen der mehrjährigen 50%-igen Teilerwerbstätigkeit erzielten Einkommen ebenfalls berücksichtigt.»* Hiergegen erhob wiederum die IV-Stelle eine Beschwerde und gelangte ans Bundesgericht.

Die Frau hatte sich auf das krasse Missverhältnis zwischen dem von der IV-Stelle bei der Rentenberechnung berücksichtigten durchschnittlichen Jahreseinkommen und den effektiven, über 10 Jahre lang erzielten Jahreseinkommen berufen. Sie hatte geltend gemacht, die Nichtberücksichtigung

der effektiven Erwerbseinkommen zwischen der Zusprache der halben Invalidenrente bis zur Rentenerhöhung stelle eine indirekte Diskriminierung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV dar: Da sie der Gruppe von Menschen mit einer schweren Geburtsbehinderung angehöre, habe sie keinerlei Möglichkeit, die während ihrer beruflichen Laufbahn effektiv erzielten Einkommen bei der Rentenberechnung einfließen zu lassen.

Keine Berücksichtigung der geleisteten AHV/IV-Beiträge

Das Bundesgericht hob das Urteil des kantonalen Versicherungsgerichtes auf und stützte die Rentenberechnung der IV-Stelle. In seiner Begründung verweist das Bundesgericht unter anderem auf Art. 36 Abs. 2 Invalidenversicherungsgesetz (IVG), wonach für die Berechnung der ordentlichen Renten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sinngemäss anwendbar sind.

Gemäss Art. 29bis Abs. 1 AHVG werden für die Rentenberechnung nur Berechnungselemente berücksichtigt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles, d.h. vor Rentenalter und Tod, galten. Für die Berechnung von Invalidenrenten werden demzufolge analog zu dieser Regelung einzig diejenigen Berechnungselemente beigezogen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles Invalidität galten, wobei der Eintritt der Invalidität dem Zeitpunkt der erstmaligen Zusprache einer Invalidenrente entspricht. Gestützt auf Art. 36 Abs. 2 IVG und Art. 29bis Abs. 1 AHVG kam das Bundesgericht zum Schluss, dass Bezügerinnen und Bezüger einer Teil-Invalidenrente, denen infolge einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes eine auf einem höheren Invaliditätsgrad beruhende Rente zugesprochen wird, keine anderen Elemente geltend machen können als jene, die bereits bei der Berechnung der

Anfangsrente berücksichtigt wurden. Das Bundesgericht sah in dieser Vorgehensweise keine Diskriminierung von Menschen mit Geburtsgebrechen, da die Situation für Menschen, die unmittelbar zu Beginn ihrer beruflichen Laufbahn invalid werden, die gleiche ist.

Schlussendlich weist das Bundesgericht darauf hin, dass es Sache des Gesetzgebers wäre, eine von Art. 29bis Abs. 1 AHVG abweichende Regelung vorzusehen, um die Einkommensentwicklung nach Eintritt der erstmaligen Invalidität zu berücksichtigen. Die vom Bundesrat getroffene Ausnahmeregelung in Art. 32bis Invalidenversicherungsverordnung (IVV) betreffe nur den Fall des Wiederauflebens einer Invalidität nach erfolgter Rentenaufhebung und halte fest, dass in solchen Fällen die Berechnungsgrundlagen der früheren Rente massgebend bleiben, sofern sie für die versicherte Person vorteilhafter sind.

Der Gesetzgeber hat es in der Hand

Im Gegensatz zu den durch das AHVG versicherten Risiken (man kann weder teilweise im Rentenalter noch teilweise hinterlassen sein), versichert das IVG ein Risiko, das sich im Laufe der Zeit ändern und zur Erhöhung, Herabsetzung oder gar Aufhebung der Invalidenrente führen kann. Dies wird beim pauschalen Verweis in Art. 36 Abs. 2 IVG auf die nach AHVG anwendbaren Berechnungsgrundlagen nicht berücksichtigt. Allerdings gibt Art. 36 Abs. 2 IVG dem Bundesrat auch die Möglichkeit, ergänzende Vorschriften zu erlassen. Diese Kompetenz hat er für den Fall des Wiederauflebens einer Invalidität wahrgenommen und in Art. 32bis IVV eine Ausnahmeregelung getroffen.

Der Gesetzgeber hat es also in der Hand, nicht nur für den Fall des Wiederauflebens einer Invalidität, sondern auch für den Fall der Rentenerhöhung bei Verschlechterung

des Gesundheitszustandes ergänzende Vorschriften zu erlassen, so dass bei den Berechnungsgrundlagen auch die in der Zwischenzeit geleisteten AHV/IV-Beiträge berücksichtigt werden können. Eine erste

Gelegenheit dazu hätte der Bundesrat im Rahmen der sich aktuell in der Vernehmlassung befindenden Ausführungsbestimmungen zur Weiterentwicklung der IV.

Impressum

Autor/in: Florence Bourqui, Rechtsanwältin, Abteilung Sozialversicherungen
Inclusion Handicap

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)